

9/SN-213 ME

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Asylgesetz 1997 geändert wird (Asylgesetz-Novelle 2001) - 213/ME

Inhaltliche Stellungnahme

Linz, am 1. Juni 2001

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

1. Zu § 4 Abs. 2 AsylG:

Die beabsichtigte Änderung der Drittstaatssicherheitsregelung des § 4 Abs. 2 AsylG wird als weiterer Versuch, die Abschottung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu komplettieren, abgelehnt.

Schon jetzt tragen die größten Lasten der Flüchtlingsbewegungen die unmittelbar an die klassischen Flüchtlingsherkunftsländer angrenzenden Staaten, sowie andere Staaten außerhalb der Europäischen Union. Österreich vertritt im Einklang mit den anderen Staaten der Europäischen Union seit Jahren eine Politik der Abwälzung der Verantwortung für Asylsuchende an außerhalb der gemeinsamen Grenzen liegende Länder. Diese Politik der Abschottung des Schengener Raumes führt jährlich zu Hunderten Todesopfern an der Schengen-Aussengrenze, die bei dem Versuch diese zu überwinden ums Leben kommen.

Es ist absehbar, dass Drittstaaten in Anwendung ihrer eigenen Drittstaatsklauseln ebenfalls versuchen werden, die von Österreich rückübernommenen Flüchtlinge buchstäblich „abzuschieben“, d.h. ihnen die inhaltliche Prüfung ihres Fluchtvorbringens vorzuenthalten und sie stattdessen in die Verantwortung von - nach ihrem Dafürhalten vorgeblich sicheren - Viertstaaten zu übergeben. Die bisher seitens des Verwaltungsgerichtshofes entwickelten Rechtsschutzstandards in Drittstaatsverfahren werden dadurch in Frage gestellt, werden aber mE letztlich auch durch diese Novellierung nicht erfolgreich unterwandert werden können.

Aufgrund der schon jetzt äußerst komplexen VwGH-Judikatur zum Themenkreis der Drittstaatssicherheit ist vielmehr absehbar, dass die beabsichtigte Neuregelung bloß zu einem weiteren fruchtlosen Insichkreisen von ExpertInnen der Asylbehörden, Senaten des Verwaltungsgerichtshofes, RechtsanwältInnen und JuristInnen von Flüchtlingshilfsorganisationen – und auf dem Rücken der eigentlich nur Schutz suchenden AsylwerberInnen - führen wird.

2. Zu § 19 Abs. 3:

Der Wegfall der dreimonatigen Befristung der Gültigkeitsdauer von Bescheinigungen über die vorläufige Aufenthaltsberechtigung wird ausdrücklich begrüßt. Dies kann zu einer – wenn auch nur relativ geringen – Entlastung des Bundesasylamtes führen. Eine nach den Erläuterungen intendierte tatsächliche Beschleunigung der Asylverfahren erster Instanz ist dadurch jedoch nicht zu erwarten.

In jedem Fall bedeutet diese Neuregelung eine notwendige finanzielle Entlastung der AsylwerberInnen, die teilweise weite Anfahrtswege zu den jeweiligen Außenstellen des Bundesasylamtes haben und diesen Fahrtkostenaufwand auch nicht ersetzt bekommen. Berücksichtigt man die zum Teil menschenunwürdige Lebenssituation von AsylwerberInnen in Österreich, die durch fehlende staatliche Unterstützung, der Abwälzung staatlicher Versorgungsaufgaben auf nichtstaatliche Flüchtlingshilfsorganisationen und der daraus für einen Großteil der AsylwerberInnen resultierenden Abhängigkeit von (nur beschränkt vorhandenen) Zuwendungen von karitativen Organisationen gekennzeichnet ist, so kann man die finanziellen Auswirkungen dieser Neuregelung für AsylwerberInnen erst so richtig (ein)schätzen.

3. Zu § 19 Abs. 4 AsylG:

Die beabsichtigte Ermächtigung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes „abgelaufene“ Bescheinigungen über die vorläufige Aufenthaltsberechtigung einzuziehen, wird abgelehnt.

Aufgrund der in vielen Fällen keinesfalls (tages)aktuellen Eintragungen ins Asylwerberinformationssystem (AIS) ist nämlich nicht gewährleistet, dass eine solche Abnahme nicht zu Unrecht geschieht. Eine solche unrechtmäßige Abnahme ist im Gegenteil sogar regelmäßig zu erwarten.

Da jedoch an die Bescheinigung der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung weitreichende rechtliche und faktische Konsequenzen geknüpft sind (Rechtmäßigkeit des Aufenthalts, Zugang zum Arbeitsmarkt, meist einziges „Ausweis“-Dokument usw.) stehen die durch eine solche Abnahmeermächtigung an die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes eventuell entstehende Vorteile für die Republik in keinem Verhältnis zu den Nachteilen, die AsylwerberInnen zu gewärtigen haben, sollte ihnen die Bescheinigung über die vorläufige Aufenthaltsberechtigung zu Unrecht abgenommen werden.

Auch wird es durch solch unrechtmäßige Abnahmen zu einem deutlich erhöhten Verwaltungsaufwand beim Bundesasylamt und den Sicherheitsbehörden, sowie einer weiteren Verunsicherung der AsylwerberInnen kommen, die aufgrund der Kompliziertheit der Verfahren ohnehin ohne juristischen Beistand kaum noch in der Lage sind, ihre grundlegende rechtliche Situation zu durchschauen.

Zudem sollte hier berücksichtigt werden, dass es - bei bisherigen Kontrollen von

AsylwerberInnen mit vorläufiger Aufenthaltsberechtigung durch Sicherheitsorgane - mit dem Vorweisen der Bescheinigung und eines Meldezettels sein Bewenden gehabt hat. Nunmehr steht zu befürchten, dass AsylwerberInnen zur Überprüfung auf Wachzimmer mitgenommen werden. Dies ist einerseits unter dem Aspekt bedenklich, dass kein geringer Teil der AsylwerberInnen in Ihren Heimatstaaten mitunter äußerst negative – teilweise traumatisierende – Erfahrungen auf Wachzimmern machen mussten. Andererseits wird dadurch eine etwaige Entlastung des Bundesasylamtes durch eine verstärkte Belastung der Sicherheitsbehörden zumindest wieder wettgemacht.

Es sollte daher in jedem Fall gesichert sein, dass solche Überprüfungen generell mittels Funkanfrage zu erfolgen haben, was jedoch an der o.a. Problematik zu erwartender unrechtmäßiger Abnahmen nichts ändert.

4. Zu § 25 Abs. 1 AsylG:

Die diesbezügliche Anpassung an das Kindschaftsrechtsänderungsgesetz wird als notwendige Maßnahme zur Kenntnis genommen.

Die daraus resultierende geringere Anzahl von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sollte jedoch zum Anlass einer „Qualitätsoffensive“ im Bereich der Betreuung, Versorgung und Unterbringung dieser besonders schutzbedürftigen Personengruppe und einer verstärkten Berücksichtigung der Verpflichtungen Österreichs aus der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) führen.

Andererseits ist ein verstärkter Andrang der aufgrund dieser Neuregelung nicht mehr vom Jugendwohlfahrtsträger vertretenen AsylwerberInnen auf das Beratungsangebot der gem. § 40 AsylG an den Außenstellen des Bundesasylamtes bestellten Flüchtlingsberater zu erwarten.

Dem sollte – auch in Vorbereitung der Umsetzung des Art. 9 des Vorschlags für eine RICHTLINIE DES RATES über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (KOM(2000) 578 endgültig), in dem die Verfahrensgarantien für rechtlichen Beistand während des Asylverfahrens dargelegt werden – durch einen Ausbau bzw. eine Aufstockung der Flüchtlingsberatertätigkeiten an den Außenstellen des Bundesasylamtes entsprochen werden.

5. Weitere Vorschläge für im Zuge dieser Novelle notwendige Änderungen:

a) Die Volkshilfe Oberösterreich Flüchtlingsbetreuung vertritt die Ansicht, dass alle AsylwerberInnen für die Dauer des Asylverfahrens ex lege zum vorläufigen Aufenthalt berechtigt sein sollten. Dies ohne Ausnahme, da es nicht zumutbar ist z.B. in Drittlandverfahren (§ 4 AsylG) oder Dublinverfahren (§ 5 AsylG) teilweise bis zu eineinhalb Jahre lang, idR jedenfalls über viele Monate hinweg - auf eine Entscheidung

warten zu müssen, ohne sich rechtmäßig hier aufhalten zu dürfen. Was insbesondere aufgrund der nur etwa 30% aller AsylwerberInnen gewährten Bundesbetreuung zu dem absurden Ergebnis führt, dass solche AsylwerberInnen mangels vorläufiger Aufenthaltsberechtigung auch keinen Zugang zum (legalen) Arbeitsmarkt haben und somit während der Dauer des Asylverfahrens in Österreich keine Existenzgrundlage vorfinden.

b) Da sich die sogenannten „abgekürzten Berufungsverfahren“ (§ 32 AsylG) in der Praxis, und anders als ihre Bezeichnung vermuten lässt, keineswegs als Schnellverfahren manifestiert haben, ist dieser Verfahrensrealität durch eine gesetzliche Anpassung der hier bloß 10-tägigen Berufungsfrist auf die allgemeine zweiwöchige Frist zur Erhebung eines Rechtsmittels nachzukommen.

c) Fremden mit einer befristeten Aufenthaltsberechtigung nach § 15 AsylG soll der Wechsel auf einen Aufenthaltstitel ermöglicht werden, was derzeit auch bei vollständiger Integration der betreffenden Fremden aufgrund der gängigen Auslegung des § 14 Abs. 2 Fremdenengesetz 1997 nicht möglich ist.

d) Fremde, bei denen im Zuge eines Verfahrens nach § 75 FrG von der zuständigen Fremdenpolizeibehörde festgestellt wurde, dass sie aufgrund ihrer Gefährdung im Heimatstaat nicht abgeschoben werden dürfen (§ 57 FrG, Art. 3 EMRK, Art. 33 GFK), ist ein Aufenthaltsrecht zu gewähren. Die hierbei bestehende Ungleichbehandlung gegenüber jenen Fremden, die diese Feststellung der Abschiebungsunzulässigkeit im Zuge des Asylverfahrens erlangen und daher eine befristete Aufenthaltsberechtigung nach § 15 AsylG erhalten, ist zu beenden. Entsprechend der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist der Gleichheitssatz des Art. 7 B-VG auch auf die Behandlung der Fremden untereinander anzuwenden und bedeutet dies ein Verbot, sachlich nicht begründete Unterscheidungen zwischen Fremden vorzunehmen (VfSlg 15.109/1998 uva).

e) Fremde, die aus tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können (§ 56 Abs. 2 FrG), weil ihr Heimatstaat sich weigert ihnen die Wiedereinreise zu bewilligen sollen ein Aufenthaltsrecht erhalten. Dies jedenfalls dann, wenn bekannt ist, dass ihr Heimatstaat generell keine solchen Bewilligungen erteilt bzw. wenn es der Fremdenpolizei nicht gelingt eine solche Bewilligung innerhalb von drei Monaten zu erhalten, da erfahrungsgemäß diese auch später nicht mehr ausgestellt wird.

Mit der Rechtmäßigkeit ihres Aufenthaltes hätten diese Fremden in der Folge die Möglichkeit, sich am Arbeitsmarkt zu integrieren und so die finanzielle Selbsterhaltungsfähigkeit zu erlangen, was sowohl zu einer finanziellen Entlastung der Gebietskörperschaften führt, wie auch Schwarzarbeit hintanhält.

Linz, den 1. Juni 2001